

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland
Bundesgeschäftsstelle - Prenzlauer Allee 180 – 10405 Berlin



Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 26.04.2016

I. Einführung:

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) versteht sich als sozialpolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gehörlosen in Deutschland und als Forum für die Gebärdensprachgemeinschaft. Insgesamt haben sich 26 Mitgliedsverbände, darunter 16 Landesverbände und 9 Fachverbände, im Deutschen Gehörlosen-Bund zusammengeschlossen. Über diese Verbände sind aus mehr als 600 Vereinen im DGB organisiert. Die Bereiche Förderung der (kommunikativen) Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung, Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für gehörlose Menschen sowie Förderung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur bilden Schwerpunktthemen der Arbeit des DGB.

Für eine erfolgreiche Teilhabe in der Gesellschaft, nicht nur in politischer und kultureller Hinsicht, ist für gehörlose Menschen die Gebärdensprache unabdingbar. Die deutsche Gebärdensprache (DGS) ist als eigenständige Sprache mit eigener Grammatik in Deutschland seit 2002 gesetzlich anerkannt. Im Sinne des derzeit präsenten Inklusionsgedankens ist es wichtig, Sprachen aller Art, somit natürlich auch alle weltweit benutzten Gebärdensprachen, zu pflegen und zu erhalten. Dieses Recht auf Anerkennung und Unterstützung der Sprache und Kultur der gehörlosen Menschen auch in der UN- BRK zugesichert (Art. 30 (4)) und gilt als zu befolgendes Menschenrecht.

Unser Anliegen ist eine funktionierende barrierefreie Kommunikation. Inklusion bedeutet für uns ein verstärktes Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Personen und Gemeinschaften. Durch Kommunikationshindernisse können wir unsere Bedürfnisse jedoch häufig nicht deutlich machen, sodass diese in der Folge nicht berücksichtigt werden. Somit ist eine vollständige, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an Gesellschaft, Kultur und Politik nicht gegeben.

Die nun vorliegende Stellungnahme verdeutlicht, welche besonderen Bedürfnisse gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Teilhabe und Teilhabe an der Bildung haben.

Der DGB begleitet den Prozess der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) von Anfang an mit der Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schwerhörigen-

Bund und der Deutschen Gesellschaft für Hörgeschädigte - Selbsthilfe und Fachverbände. Entscheidend ist für den DGB, dass durch das BTHG keine bisher bestehenden Leistungen behinderter Menschen eingeschränkt und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beseitigt werden. Im Folgenden werden wir zu einigen Punkten des Referentenentwurfs vom 26.04.2016, die für den DGB von entscheidender Bedeutung sind, Stellung beziehen.

II. Allgemeine Kritikpunkte:

Der DGB begrüßt den wichtigen Schritt der Bundesregierung, durch das Bundesteilhabegesetz die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft voranzutreiben.

Mit Sorge werden vom DGB jedoch die im vorgelegten Gesetzesentwurf enthaltenen Einschränkungen bisheriger Leistungen für Menschen mit Behinderung gesehen, wodurch wir eine deutliche Verschlechterung für die Menschen mit Behinderung befürchten, sowie keine Chance auf eine echte volle, wirksame und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass das BTHG die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK umsetzen soll.

Dies erfolgt z.B.

- aus der neuen gesetzlichen Definition von Behinderung, die mit der UN-BRK in Einklang gebracht werden soll,
- die Schaffung der Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt,
- durch das Verfügbar machen von ausreichenden Finanzmitteln, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern,
- durch das zur Verfügung stellen von sozialen Dienstleistungen, die Menschen mit Behinderungen Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, ermöglichen sollen.

Im Grundsatz begrüßt der DGB, dass im Referentenentwurf des BTHG der Behinderungsbegriff überarbeitet wird. Positiv stimmt uns die Schaffung einer unabhängigen Beratungsstruktur.

Jedoch ist festzustellen, dass nicht alle Handlungsempfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ vom 13. Mai 2015 mit dem BTHG umgesetzt worden sind. Nach wie vor stellt die Bundesregierung keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung, um die Deinstitutionalisierung und das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihnen bedarfsdeckende soziale Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die ihnen Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, ermöglichen. Der Hinweis im Gesetzesentwurf, dass die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung so geregelt werden soll, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht, wird vom DGB als Kritikpunkt angesehen. Echte Teilhabe gibt es nicht zum Nulltarif. Die Forderung der Behinderten- und Sozialverbände nach einer vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung wird ausdrücklich unterstützt.

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. (DGB) zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 26.04.2016

Kritisch wird auch der Zugang zur Eingliederungshilfe genauer der leistungsberechtigten Personenkreis gesehen. Der DGB befürchtet durch die neue Regelung erhebliche Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen.

Ebenso ist ein Verschieben der Ausgestaltung der Entscheidungen im BTHG auf Länderebene ein Verstoß gegen den Grundgesetzlich normierten Anspruch auf Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Gerade im Bereich der gehörlosen Menschen wird das klar deutlich.

Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir zunächst auf die Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates (DBR) vom 11.5.2016: „Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“, der sich viele andere Verbände sowie die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen angeschlossen haben. Ebenso haben wir uns bei der Vorbereitung eingebracht und gehören zu deren Unterstützern.

Im Weiteren bezieht sich die Stellungnahme zunächst auf die spezifischen Bereiche für gehörlose Menschen, dann auf den allgemeinen Bereich der Menschen mit Behinderung. Zunächst wollen wir darauf hinweisen, dass der Referentenentwurf für gehörlose Menschen nicht viele Verbesserungen enthält. Gerade die Bereiche der Kommunikationsbarrieren werden kaum gelöst bzw. die dafür vorgesehenen Hilfen wie § 82 SGB IX-E enthalten keine inhaltlichen Veränderungen zur alten Fassung des § 57 SGB IX und bleiben somit restriktiv geregelt.

III. Normen, die für Gehörlose problematisch sind

1. zu § 82 SGB IX-E i.V.m § 113 SGB IX-E (Leistungen zur Förderung der Verständigung)

Würdigung:

Positiv findet der DGB die Wortlautänderung vom „Gebärdendolmetscher“ in den korrekten Begriff des Gebärdensprachdolmetschers. Dies zeigt, dass die Gebärdensprache weiter aufgewertet wird und das BMAS die Belange der Gehörlosengemeinschaft ernster nimmt.

Kritik:

Was Leistungen nach dem Entwurf (§ 82 SGB IX-E) zur Förderung der Verständigung von hörbehinderten Menschen mit der Umwelt betreffen, ist den Staatsorganen die Problematik bekannt. Die Formulierung „aus besonderem Anlass“ führt zu starken Einschränkungen und zu einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen statt generellen Lösungen und es ist abzusehen, dass diese Formulierung zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten führen wird. Diese Einschränkung muss ersatzlos gestrichen werden.

Fallbeispiele:

- Bankgespräche
- wichtige Vertragsverhandlungen (z.B. Kauf einer Immobilie oder Auto)
- Wohnungseigentümersammlungen
- Notartermine etc.

Lösungsvorschläge:

Loslösung vom Einzelfall durch Streichung der Formulierung „aus besonderem Anlass“. Eine alternative Formulierung für § 82 könnte lauten:

Leistungen zur Förderung der Verständigung

(1) Leistungen der Förderung zur Verständigung werden in einem Umfang von kalenderjährlich 180 Stunden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Abs. 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

(2) Bei einem Bedarf an Verständigung mit der Umwelt, der über den in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Bedarf hinausgeht, sind im Einzelfall aus besonderem Anlass zusätzliche Leistungen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt zu erbringen.

e) Hinweis:

§ 82 SGB IX-E ist für den DGB eine der entscheidenden Normen für gehörlose Menschen. An dieser Stelle kann der Schritt zu einer deutlich verbesserten Teilhabe gelingen, denn so wie der Entwurf momentan aussieht, wäre diese weiterhin nicht möglich. Der DGB plädiert dafür, dass gerade an dieser Stelle eine Stärkung der Gehörlosen durch den Gesetzgeber erfolgt, indem er die Barriere abbaut. Der eingereichte DGB Textvorschlag zu § 82 SGB IX soll für die Behörden das Verfahren vereinfachen. Somit wäre dies ein Gewinn für alle Beteiligten. Der Verwaltungsaufwand würde durch Formulierung in Absatz 1 gering gehalten, da nicht für jeden Anlass neuer Antrag gestellt werden müsste-

Dadurch sollte gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen eine individuelle Fachleistung in Form eines Kommunikationshilfebedarfs als Regelleistung für die zwischenmenschliche Face-to-Face-Verständigung zur Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zur Verfügung gestellt werden.

Unser Vorschlag bezüglich § 82 SGB IX-E lehnt sich an die vorhandenen Leistungsmodelle für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen anderer europäischer Länder an (z.B. Finnland, Schweden, Ungarn). Die Beantragung der Leistung soll durch einen Antrag erfolgen, welcher von gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen bei Erstermittlung ohne Nachweis von Einkommen und Vermögen beim übergeordneten Rehabilitationsträger gestellt wird.

§ 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) weist darauf hin, dass die Bundesregierung die Benachteiligung von behinderten Menschen beseitigen und verhindern will sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen möchte. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen – auch denen für die Verständigung mit der Umwelt nach § 82 SGB IX-E in Anbetracht des gebotenen Gleichheitsprinzips der UN-BRK, sinnvollerweise unabhängig von der Einkommens- und Vermögensprüfung.

2. zu § 99 SGB IX-E (Leistungsberechtigter Personenkreis)

Kritik:

Besondere Sorge bereitet dem DGB in gleichem Zusammenhang die Fassung des § 99 SGB IX-E zur Definition des leistungsberechtigten Personenkreises.

Hier wird im Abs. 1 zur Leistungsberechtigung eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung vorausgesetzt und deren Feststellung auf neun Lebensbereiche zentriert, von denen mindestens fünf betroffen sein müssen. In Abs. 2 erscheint als ein Lebensbereich unter 3. Kommunikation. Auch wenn bekannt ist, dass Gehörlosigkeit und hochgradige Hörschädigungen grundsätzlich nicht nur im Bereich Kommunikation erheblich einschränken, sondern auch auf andere im Abs. 2 genannte Lebensbereiche ausstrahlen, wird befürchtet, dass diese Definition unter restriktiver Anwendung eine zukünftige Schlechterstellung von hörbehinderten Menschen mit der Folge bewirkt, dass diese nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören. Demnach hätte z.B. eine gehörlose oder ertaubte Person, die beispielsweise im Studium einen Gebärdensprachdolmetscher oder einen Schriftsprachdolmetscher benötigt, keinen entsprechenden Anspruch mehr.

Lösungsvorschlag:

Der DGB appelliert deshalb an das BMAS, durch klarstellende Formulierungen solche Folgen zu vermeiden.

3. zu § 78 SGB IX-E i.V.m § 113 SGB IX-E (Assistenzleistungen)

Kritik:

Vor allem § 78 V SGB IX-E kann in der Form des Entwurfs so nicht bestehen bleiben. Gerade Gehörlose die sich ehrenamtlich engagieren sind auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Der DGB hat den Eindruck, dass bei § 78 V SGB IX-E die gehörlosen Menschen vergessen worden sind. Gerade an dieser Stelle zeigt sich, wie eingeschränkt Gehörlose dadurch sind, weil sie keinerlei Unterstützung in der Ausübung eines Ehrenamtes durch Gebärdensprachdolmetscher erhalten.

Taubblinde: Für Taubblinde ist § 78 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX-E wichtig, da dort die Begleitung angesprochen wird. Aber auch hier besteht das Problem, inwieweit überhaupt professionelle Begleiter bezahlt werden (Taubblindenassistenten).

Fallbeispiele:

Das generelle Vereinsleben eines gehörlosen Menschen sowohl im Gehörlosenverein als auch im hörenden Verein. Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. dient selbst als bestes Beispiel. Wir haben nach wie vor Schwierigkeiten im Bereich der Dolmetscherkosten und können dementsprechend nicht so umfangreich verbandspolitisch agieren. Dies gilt auch für die Landesverbände und Gehörlosenvereine des DGB.

Ein Gehörloser der Mitglied in einer politischen Partei ist, kann kaum an parteiinternen Vorgängen teilhaben und daher auch kaum für politische Ämter kandidieren.

Lösungsvorschläge:

Sowohl die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und anderen professionellen Kommunikationshilfen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten als auch die Taubblindenassistenz müssen voll bezahlt werden um eine echte Teilhabe zu gewährleisten. Dies könnte im § 82 SGB IX-E mitberücksichtigt werden.

Hinweis:

§ 78 V SGB IX-E zeigt an dieser Stelle wie wenig Teilhabe in diesem Gesetz steckt. Die Realität eines gehörlosen Menschen der sich ehrenamtlich engagiert besteht in vielen Bereichen aus Kommunikation mit der hörenden Umwelt. Ebenso kann ein ehrenamtliches Engagement in einem hörenden Verein noch viel weniger wahrgenommen werden, denn hier fehlt es ebenfalls an der notwendigen Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher. Eine Teilhabe kann so überhaupt nicht gewährleistet werden.

4. zu § 32 SGB IX-E (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)

Würdigung:

Der DGB würdigt ausdrücklich die Schaffung der unabhängigen Beratung im Sinne von „Betroffene beraten Betroffene“ und die Unterstützung durch finanzielle Mittel.

Kritik:

Die Norm enthält keine genauen Angaben zur Barrierefreiheit. Sowohl die Deutsche Gebärdensprache als auch die Gebärdensprachdolmetscher bleiben an dieser Stelle unerwähnt. Offen bleibt ebenso die Frage, ob eine Finanzierung der Gebärdensprachdolmetscher über § 17 SGB I läuft oder anders geregelt wird. Kritisch wird auch der fehlende Rechtsanspruch auf die unabhängige Beratung in der Norm gesehen. Weshalb eine Befristung der finanziellen Förderung der unabhängigen Beratung nur bis 2022 gewährleistet ist, lässt die Frage offen, was mit den Beratungsstellen nach 2022 und der Gewährleistung ihrer Finanzierung geschieht.

Fallbeispiele:

Hier erübrigen sich Fallbeispiele, denn jeder Gehörlose der eine unabhängige Beratung aufsucht muss diese auf Wunsch in Deutscher Gebärdensprache erhalten.

Lösungsvorschläge:

(1) Kommunikation absichern durch eigene unabhängige Beratungsstellen von Gehörlosen für Gehörlose sowie DGS-kompetenten Beratern für eine Beratung auf Augenhöhe. Gebärdensprachdolmetscher sollten als Alternative immer gewährleistet sein.

(2) Der Begriff „Betroffene“ in § 32 Abs. 3 SGB IX-E muss nochmal spezifischer beschrieben werden in „...Betroffene mit gleicher Behinderungsart...“.

(3) Rechtsanspruch: Hier muss ein Rechtsanspruch auf die unabhängige Beratung in § 32 SGB IX-E hinein.

Hinweis:

Gerade für gehörlose Menschen ist es schwer Beratungsangebote in Deutscher Gebärdensprache zu erhalten. Meist wird ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen und dies würde dem Grundsatz „Betroffene beraten Betroffene“ widersprechen. Des Weiteren wäre hier wieder die Problematik mit der Verfügbarkeit der Gebärdensprachdolmetscher. Somit kann eine unabhängige Beratung nur nach dem Terminkalender des Gebärdensprachdolmetschers erfolgen. Zielführender ist es an dieser Stelle auf eine „1 zu 1“ Beratung in Deutscher Gebärdensprache hinzuwirken und durch die Erweiterung des Beraterkreises von Gehörlosen und DGS-kompetenten Personen ist eine gute Abdeckung für eine „1 zu 1 Beratung“ ermöglicht.

5. zu § 46 SGB IX-E (Früherkennung und Frühförderung)

Kritik:

Im Bereich der Frühförderung fehlt die klare Förderung der Deutschen Gebärdensprache und der Gebärdensprachkompetenz. Familien werden überwiegend auf die lautsprachliche Frühförderung verwiesen ohne dass eine bilinguale Frühförderung auch nur in Betracht gezogen bzw. überhaupt angeboten wird.

Lösungsvorschläge:

(1) Sozialpädiatrische Zentren müssen mehr vorbereitet werden auf den Bereich der Gebärdensprache.

(2) Die Kinderrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom Sommer 2015: „Förderung von deutscher Sprache und „Muttersprache (einschließlich der Laut- und Gebärdensprache)“ müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden.

(3) Die Anwendung des persönlichen Budgets („mobile Aufsuchende Hilfen“) muss ermöglicht werden.

(4) Der Präventionsgedanke „mildern“ also keine Verschlimmerung durch die Folgen der Hörbehinderung muss eine bilinguale Kommunikationsförderung in DGS unterstützen.

(5) Die Förderung muss Ergebnisoffenen sein und darf nicht nur den Medizinerinnen und Lehrern überlassen werden (Problematisch ist, dass Gehörlose mit CI oder Hörgeräten überwiegend nur eine Förderung in Lautspracheerwerb erhalten).

(6) Der individuelle Wunsch der Eltern auf bilinguale Frühförderung muss berücksichtigt werden.

(7) Zielgruppe sind grundsätzlich alle Kinder mit Hörbehinderung soweit eine Beratung bzgl. bilingualer Frühförderung erfolgt ist und die Eltern das wollen beziehungsweise wünschen. Dafür muss ein Anspruch ins Gesetz.

(8) Aufnahme der „Sprach- und Kommunikationsförderung“ als Begriffe in § 46 Abs. 2 und § 79 Abs. 2 SGB IX-E.

6. zu § 75 SGB IX-E i.V.m § 112 SGB IX-E (Leistungen zur Teilhabe an Bildung)

Kritik:

§ 75 i.V.m. § 112 Abs. 2 SGB IX-E sieht der DGB als problematisch an. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs, derselben Fachrichtung und dem angestrebten erreichbaren Berufsziel schränken diese Vorschriften gerade gehörlose Menschen sehr stark ein. Es werden somit nur geradlinige durchgeplante Lebensläufe unterstützt, die aber immer weniger die gesellschaftliche Realität abbilden. Außerschulische Maßnahmen finden in dem abgeschlossenen Leistungskatalog überhaupt keine Berücksichtigung. Beim Übergang von der Werkstatt in den 1. Arbeitsmarkt gibt es keine Arbeitsassistenz für den Betroffenen.

Ebenso darf die Prognose über die Geeignetheit für den Beruf nicht ausschlaggebend für die Wahl der gewünschten Berufsausbildung oder das Studienfach (Teilhabeziel bzw. erfolgreiche Gesamtplanung) sein. Oft entsteht so eine Abhängigkeit des gehörlosen Arbeitnehmers von den Betrieben, dem Vorgesetzten bei der Zustimmung (z.B. für die Meisterausbildung, ein weiterführendes Studium, weitere Qualifikationen oder großen Problemen bei projektbezogenen Arbeitsplätzen).

Problematisch sehen wir des Weiteren die Ausübung des Ermessens des Integrationsamts bei der Gewährung von Leistungen nach § 185 SGB IX-E. Weitere Schwierigkeiten sehen wir im Bereich der Selbständigen Gehörlosen und dem Teilhabeplan bzw. der Erfolgsprognose (z.B. Unterstützung beim Schreiben eines Businessplans etc.).

Lösungsvorschläge:

Öffnen des Leistungskataloges um Verbesserungen bei den oben genannten kritischen Punkten zu erreichen.

7. zu § 72 SGB XII (jetzige Fassung Blindenhilfe) + § 35 Bundesversorgungsgesetz und die Pflegegesetze der jeweiligen Länder

Kritik:

Eine Einkommens- und Vermögensunabhängige Leistung ist für Gehörlose nach wie vor nicht vorgesehen. Das sogenannte „Gehörlosengeld“ wird nur in 5 von 16 Bundesländern Einkommens- und Vermögensunabhängig als Nachteilsausgleich gezahlt. Weshalb es hier zu keiner bundeseinheitlichen Lösung kommt, ist für den DGB nicht ganz nachvollziehbar. Des Weiteren ist eine Gleichbehandlung von gehörlosen/ ertaubten und blinden Menschen im Sinne des § 35 Bundesversorgungsgesetzes (Pflegezulage) und des § 72 SGB XII (Blindenhilfe) und der Pflegegesetze der jeweiligen Länder (Blindengeld bzw. Taubblindengeld) nicht gegeben.

8. zu Art. 17, § 3 Abs. 1 Nr. 8 Schwerbehindertenausweisverordnung-E (Merkzeichen „aHS)

Kritik:

Seit Jahren wird seitens diverser Taubblindenverbände und des DGB die Einführung eines Merkzeichens „TbI“ für taubblinde Menschen gefordert. In § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung ist in Nr. 8 ein neues Merkzeichen mit dem Namen „aHS“, für außergewöhnliche Hörsehbehinderung, vorgesehen. Dieses sollen behinderte Menschen erhalten, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden ist.

Bei der Einstufung, Hörschädigung ab GdB 70, Blindheit 100 GdB fallen Gehörlose mit weniger als 100 GdB für das Sehen raus. Darunter fallen z.B. nicht voll Erblindete mit Sehresten und gehörlose hochgradig Sehbehinderte, die trotz Sehresten häufig ebenfalls einen Blindenstock und andere Blindenhilfsmittel nutzen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Blinde für die Anerkennung einer Taubblindheit lediglich einen GdB von 70 für das Hören aufweisen müssen, aber vollständig taube Menschen einen GdB von 100 für das Sehen aufweisen müssen, obwohl diese Gruppe durch eine mit einem GdB von 70 bewertete Sehbehinderung in ihrer Lebensführung genauso massiv eingeschränkt sind wie bei der umgekehrten Konstellation.

Die im Referentenentwurf gewählte Formulierung „außergewöhnliche Hörsehbehinderung“ und die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs lassen den Schluss zu, dass es darum geht, ganz gezielt Nachteilsausgleiche, die für gehörlose und blinde Menschen gewährt werden, für taubblinde Menschen auszuschließen. Das lehnt der DGB strikt ab. Taubblindheit ist der internationale und auch bei den Betroffenen selbst gebräuchliche Begriff ihrer Situation und er ist daher auch im deutschen Recht anzuwenden.

Lösungsvorschläge:

An dieser Stelle muss deutlich nachgebessert werden, so dass allen Betroffenen die notwendigen Hilfen ohne bürokratische Hürden zur Verfügung gestellt werden können.

IV. Normen, die generell für alle behinderten Menschen problematisch sind und auch gehörlose Menschen betreffen

An dieser Stelle fügen wir ergänzende Anmerkungen zu den allgemeinen Problemen des Gesetzesentwurfs ein um einen gewissen Überblick über die problematischen Schnittmengen aufzuzeigen.

1. zu § 8 SGB IX-E (Wunsch- und Wahlrecht allgemein für Rehaträger); § 104 Abs. 2 SGB IX-E (Wunsch- und Wahlrecht bei Eingliederungshilfe)

Es wird befürchtet, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten auch in Zukunft nicht die Wirkung entfaltet, die von Hörschädigung Betroffene erwarten. Denn Menschen mit Hörschädigungen erfahren immer wieder, dass sie dieses Wahlrecht nicht in der ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise ausüben können. Dies betrifft die Entscheidung, je nach Erfordernis professionelles Gebärden- oder Schriftdolmetschen einzusetzen. Nicht selten werden diese Dolmetsch-Leistungen unter Verweis auf das Vorhandensein von Höranlagen abgelehnt, wobei verkannt wird, dass solche Anlagen zum Verstehen häufig nicht ausreichen und hörbehinderte Menschen mitunter zum chancengleichen Verstehen sowohl Dolmetschen als auch Höranlagen benötigen.

2. zu § 106 SGB IX-E (Beratung und Unterstützung)

Durch Träger der Eingliederungshilfe. In Abs. 3 Nr. 1 Hilfe bei Antragstellung erwähnt: fraglich, ob Dolmetscherkosten übernommen werden (§ 19 SGB X; LGG/BGG). Da viele Gehörlose bereits beim Ausfüllen von Formularen scheitern.

3. zu § 138 SGB IX-E (Besondere Höhe des Beitrags zu den Aufwendungen)

Für bestimmte Leistungen wird das Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt. Ausnahme in § 142 SGB IX-E für minderjährige Leistungsberechtigte (sog. häusliche Ersparnis bei Internatsunterbringung)

4. zu § 116 SGB IX-E (Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme)

Nach Abs. 1 Nr. 2 SGB IX-E können Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX-E) als pauschale Geldleistung erbracht werden. In Satz 2 wird erwähnt, dass die Landesbehörden Näheres zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen regeln. Das Problem ist die Höhe der GSD-Vergütungen, da nicht alle Sozialleistungsträger Regelungen des JVEG oder des § 17 SGB I akzeptieren, gerade wenn die GSD-Kosten die Sozialleistung selbst sind und das Dolmetschen nicht parallel zu einer anderen Sozialleistung erbracht wird.

5. zu § 179 Abs. 8 SGB IX-E (Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen)

Der Teil III ist eigentlich nicht Bestandteil der Diskussionen um das BTHG. Kosten der Schwerbehindertenvertretung hat laut dieser Vorschrift der Arbeitgeber zu tragen. Es gibt immer wieder Integrationsämter die unter Verweis auf diesen Absatz eine Kostenübernahme für Dolmetscher für gehörlose nicht freigestellte Schwerbehindertenvertreter ablehnen. Es ist ähnlich wie in Behindertenwerkstätten für Werkstatträte.

V. Schlussbemerkungen

Angesichts des erheblichen Umfangs des BTHG-Entwurfes – er beinhaltet 25 Artikel zu verschiedensten Einzelgesetzen und Verordnungen und umfasst insgesamt mehr als 360 Seiten – kann mit Blick auf die eingeräumte Stellungnahmefrist, die bereits am 18. Mai 2016 endet, keine abschließende Positionierung des DGB erfolgen. Insoweit bleiben dezidierte Positionierungen des DGB zu einzelnen Regelungsbereichen des Bundesteilhabegesetzes vorbehalten. Für Verbände ohne große organisatorische und finanzielle Struktur war die Fülle an Stellungnahmen BGG, PSG III, BTHG, NAP 2.0 ganz schwierig zu stemmen.

Seit Jahren fordern wir Menschen mit Behinderungen eine grundlegende Reform des Teilhaberechts. Daher fordern wir nachdrücklich eine echte Teilhabe ohne Barrieren und Einschränkungen. Die genannten Kritikpunkte müssen umgesetzt werden. Die Bereitschaft zur Mithilfe ist auf Seiten des DGB vorhanden, aber wenn keine Verbesserungen am jetzigen Gesetzesentwurf kommen, wird der DGB das Gesetz in der jetzigen Form ablehnen.

Berlin, den 18.05.2016